



© Alextype – stock.adobe.com

Die Punkte-Uhr tickt

Fortbildungsnachweis muss Ende Juni 2024 eingereicht werden

Wer seine 125 Fortbildungspunkte noch nicht gesammelt hat, der sollte sich sputen. Am 30. Juni 2024 endet für einen Großteil der bayerischen Vertragszahnärzte der Fünfjahreszeitraum, nach dessen Ablauf sie die Erfüllung der Fortbildungspflicht gegenüber der KZVB nachweisen müssen.

Die Vertragszahnärzte sowie die ermächtigten und angestellten Zahnärzte sind nach § 95d SGB V verpflichtet, sich fachlich fortzubilden. Die KZVB hat bei der Prüfung der Fortbildungsnachweise keinerlei Ermessensspielraum. Bei Nichteinreichung drohen gesetzlich vorgeschriebene Honorarkürzungen.

Um diese zu vermeiden, unterstützt die KZVB ihre Mitglieder bestmöglich bei der Erfüllung dieser ärgerlichen und überflüssigen Verpflichtung. Denn lebenslanges Lernen ist für Zahnärzte eine Selbstverständlichkeit.

Allerdings werden die rechtlichen Vorgaben für die Berufsausübung immer komplexer. Die KZVB bietet deshalb speziell für Vertragszahnärzte eigene Fortbildungen zu praxisrelevanten Themen an – vor allem rund um die Abrechnung (siehe hierzu Seite 44/45).

Alle von der Nachweisfrist betroffenen Zahnärzte erhalten über ihren persönlichen Zugang auf „Meine KZVB“ eine entsprechende Erinnerung. Für die Erfüllung der Fortbildungspflicht reicht es,

den Nachweis ausgefüllt und unterschrieben an die KZVB zu senden. Es müssen keine Zertifikate beigelegt werden! Das entsprechende Formular ist auf kzvb.de im Servicecenter unter dem Stichwort „Fortbildung“ zu finden. Sobald der Vorgang bearbeitet wurde, ist die Bestätigung ebenfalls über das Servicecenter abrufbar. Nur angestellte Zahnärzte erhalten die Bestätigung per Post.

Stichtag hierfür ist der 30. Juni 2024. Wer die erforderliche Punktzahl schon davor erreicht hat, kann die Erklärung selbstverständlich auch vor Fristende einreichen.

Der Fünfjahreszeitraum verändert sich hierdurch nicht.

Um einen Überblick über den aktuellen Stand der gesammelten Fortbildungspunkte zu haben, bietet die KZVB seit Kurzem ein digitales Punktekonto im internen Bereich von kzvb.de an. Hier kann jeder Vertragszahnarzt eigenverantwortlich seine Punkte erfassen. Das Einreichen des Fortbildungsnachweises ersetzt das Konto jedoch nicht.

Melanie Pantschur
Leitung QZ Qualitätsmanagement/Fortbildung

FORTBILDUNGSPUNKTE SAMMELN

Jeder zugelassene, ermächtigte und angestellte Zahnarzt hat die Pflicht, sich kontinuierlich fortzubilden. Innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren müssen 125 Fortbildungspunkte gemäß den Leitsätzen von BZÄK/DGZMK nachgewiesen werden. Diese Fünfjahresfrist wird für jeden Einzelnen individuell festgelegt, ein Punkteübertrag ist nicht möglich. Um dieser Verpflichtung nachzukommen, bietet die KZVB eine Reihe von Präsenz- und interaktiven Online-Veranstaltungen an. Die Veranstaltungen können mittlerweile auf „Meine KZVB“ tabellarisch erfasst werden, der aktuelle Punktestand ist dort auch jederzeit abrufbar.

Wird die Frist nicht eingehalten, drohen zunächst Honorareinbußen von 10 Prozent im ersten Jahr, danach sind es 25 Prozent. Anschließend kann es sogar zu einem Entzug der Zulassung bzw. bei angestellten Zahnärzten zu einem Widerruf der Genehmigung kommen.